

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0128/2011
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	15.07.2011
Gastkinderregelung nach § 23 BayKiBiG		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Herr Franz Mertel		
Beratungsfolge	25.07.2011	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Kostenträgerschaft für Kinder in Amberger Kindertageseinrichtungen, die von außerhalb des Gebiets der Stadt Amberg kommen, ist aufzuheben.

Sachstandsbericht:

Aufgrund einer Bürgermeisterregelung im Landkreis Amberg-Weizsach sah sich die Stadt Amberg veranlasst, durch einen Beschluss des Stadtrats vom 26.03.2007 den Eltern die Möglichkeit zu geben, ohne Umsetzung des Art. 23 BayKiBiG, ihre Kinder in eine Betreuungseinrichtung im Stadtgebiet geben zu können. Umgekehrt ermöglichten die Landkreisgemeinden, Kindern aus dem Stadtgebiet ohne Vollzug des Art. 23 BayKiBiG in angrenzenden Kindergärten im Landkreis aufgenommen zu werden.

Für die jeweiligen Kinder übernahmen die Gemeinden des Betriebssitzes des Kindergartens den kommunalen Anteil der Förderung.

Die Regelung im Landkreis ist dadurch entstanden, dass man den Eltern die Abklärung des Art. 23 BayKiBiG ersparen wollte (Antragstellung bei der Gemeinde – Härtefallprüfung).

In Umsetzung dieser Regelung zahlte die Stadt im Kindergartenjahr 2007/2008 im Vergleich zum Landkreis Amberg-Weizsach einen höheren Anteil von 23.464,89 €, für das Kindergartenjahr 2008/2009 einen höheren Anteil von 51.350,07 € und für das Kindergartenjahr 2009/2010 einen höheren Anteil von 47.325,06 €

Zwischenzeitlich hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Gastkinderregelung befasst. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht, dass die Gemeinden für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde den kommunalen Anteil übernehmen müssen, egal ob das Kind im eigenen Gemeindebereich oder außerhalb untergebracht wird. Die Eltern brauchen keinen Antrag nach Art. 23 mehr zu stellen. Dieser Auslegung hat sich auch das BayStMAS angeschlossen.

Da nunmehr die Kostentragungspflicht geregelt wird und für die Eltern die Betreuungswahl vereinfacht wurde, könnte die Bürgermeisterregelung aufgehoben werden. Insbesondere auch deshalb, weil sich die bisherige Regelung tendenziell stark einseitig zu Lasten der Stadt verändert hat.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Regelung aufzuheben und, soweit erforderlich, eine neue Regelung zu treffen.

(Unterschrift Referatsleiter)